



**7523-W
Förderrichtlinien
zur Durchführung des
bayerischen 10.000-Häuser-Programms**

**Bekanntmachung des
Bayerischen Staatsministeriums für
Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
vom 16. März 2017, Az. 91-9151/8/1,
geändert durch die Bekanntmachung vom 28. Dezember 2018**

Vorbemerkung

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), Zuwendungen für natürliche Personen, die energetische Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Wohngebäuden (Ein- und Zweifamilienhäuser) durchführen oder energieeffiziente Wohngebäude (Ein- und Zweifamilienhäuser) neu errichten. ²Die Zuwendung erfolgt ohne Rechtsanspruch sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Teil1: Allgemeine Fördergrundsätze

1. Zweck der Förderung

¹Das 10.000-Häuser-Programm fördert mit dem „EnergieBonusBayern“ Bauherren, die Energieeffizienz und innovative Technik in ihrem Haus kombinieren wollen. ²Durch das „EnergieSystemHaus“ sollen die Klimaschutz- und Energiewende-Ziele der Staatsregierung unterstützt werden.



- 1.1 ¹Die Förderung hat das Ziel, innovative Vorhaben in bis zu 10.000 Wohneinheiten zu unterstützen, um Energieeinsparpotenziale in Wohngebäuden mithilfe von modernen und effizienten Heiz-/Speicher-Systemen, überwiegend in Kombination mit einer intelligenten Steuerung (Energiemanagementsystem), auszuschöpfen. ²Mithilfe dieser Systeme können sich die Wohngebäude künftig an die stark schwankende Verfügbarkeit erneuerbarer Energieträger anpassen und durch Energiespeicherung auch größere Engpasszeiten überbrücken. ³Es sollen innovative und intelligente Techniken gefördert werden, die den Selbstversorgungsgrad der Wohngebäude erhöhen und deren Integration insbesondere in das Stromnetz ermöglichen („TechnikBonus“). ⁴Eine Förderung oder die Förderfähigkeit eines aktuellen Bauvorhabens als „KfW-Effizienzhaus“ bilden die Grundvoraussetzung für die Zuwendung. ⁵Die zusätzliche Anforderung an die Energieeffizienz des Gebäudes schafft die Grundlage dafür, dass eine effiziente Anlagentechnik und Energiespeicherung erst möglich wird. ⁶Die Wohngebäude als eigenständige Energiesysteme (Energieerzeuger, -verbraucher, -speicher) können in ihrer Vielzahl so die gesamte Energieinfrastruktur, insbesondere das Stromnetz, unterstützen und entlasten. ⁷Durch dieses Programm werden die Markteinführung und die Wirtschaftlichkeit von intelligenten und innovativen Techniken gefördert. ⁸Zudem sollen technische Neuentwicklungen, z. B. in der Speichertechnik oder bei intelligenten Stromnetzen, angestoßen werden. ⁹Der Landeszuschuss schafft zusätzliche finanzielle Anreize für bayerische Bürger, in ihrem Wohneigentum gezielt in innovative Lösungen für die Speicherung und das intelligente Management von Energie zu investieren. ¹⁰Es unterstützt so eine sichere, bezahlbare und umweltfreundliche Energieversorgung in Bayern. ¹¹Außerdem ergänzt das Programm bereits bestehende Förderprogramme auf Bundesebene und erzeugt damit neue Synergien. ¹²Die Gesamtzahl der Förderfälle ist ab 2017 in jährliche Tranchen aufgeteilt. ¹³Diese können dem Merkblatt A „Allgemeines“ (unter www.EnergieBonus.Bayern) entnommen werden.
- 1.2 Der Programmteil „Heizungstausch-Plus“ mit seinen bisherigen Fördertatbeständen ist mit dem Ablauf des Jahres 2017 ausgelaufen.



2. Gegenstände der Förderung

¹Die Förderung erfolgt in Form eines „TechnikBonus“ für innovative Heiz-/Speicher-Systeme (vgl. Nr. 11.3). ²Wird optional ein bestimmtes Niveau des spezifischen Heizwärmebedarfs q_h erreicht, wird zusätzlich ein „EnergieeffizienzBonus“ gewährt. ³Die Förderung erfolgt sowohl für die energetische Sanierung von bestehenden Wohngebäuden als auch für den energieeffizienten Neubau.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- 3.1 ¹Bei Sanierung eines Bestandsgebäudes natürliche Personen, die Eigentümer eines selbst genutzten oder teilweise vermieteten Wohngebäudes mit höchstens zwei Wohneinheiten im Freistaat Bayern sind. ²Der Zuwendungsempfänger muss nach Fertigstellung jedenfalls eine der Wohneinheiten als Erstwohnsitz selbst bewohnen.
- 3.2 ¹Bei Neubau eines Wohngebäudes natürliche Personen, die Eigentümer des neu zu errichtenden Wohngebäudes sein werden und dieses zum Zwecke der Selbstnutzung oder teilweisen Vermietung errichten. ²Der Zuwendungsempfänger muss im neu zu errichtenden Wohngebäude nach Fertigstellung jedenfalls eine der Wohneinheiten als Erstwohnsitz selbst bewohnen.

4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

¹Das Wohngebäude muss in Bayern liegen und darf nach Fertigstellung maximal zwei Wohneinheiten umfassen (Ein- und Zweifamilienhäuser). ²Es kann eine vollständige Selbstnutzung durch den Eigentümer oder eine teilweise Vermietung vorliegen, das heißt die Vermietung darf höchstens eine der zwei Wohneinheiten betreffen. ³Es werden nur Gebäude gefördert, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden (Wohnfläche im Gebäude beträgt mehr als 50 % der beheizten Gebäudefläche). ⁴Nicht gefördert werden Maßnahmen an Ferienhäusern und Wochenendhäusern. ⁵Gefördert werden nur Maßnahmen, für die der Bewilligungsstelle bis zum Ablauf des Tages der Bekanntmachung des Doppelhaushalts 2019/2020 ein elektronischer Förderantrag vorliegt.



5. Kombination mit anderen Förderprogrammen

¹Die Kombination dieses Förderprogramms mit Krediten, Zuschüssen und Zulagen aus anderen öffentlichen Förderprogrammen ist möglich, wenn die Richtlinien dieser Programme das zulassen. ²Für die geförderten Maßnahmen darf jedoch keine Zuwendung aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden, mit Ausnahme der Programme der Wohnraumförderung, der Städtebauförderung und der Dorferneuerung.

6. Antragsverfahren

- 6.1 ¹Die Antragstellung erfolgt über die Online-Plattform www.EnergieBonus.Bayern. ²Der Eingang des elektronischen Antrags bei der Bewilligungsstelle wird per E-Mail bestätigt¹. ³Mit der Durchführung der zu fördernden Maßnahme darf nicht vor dem bestätigten Eingang des elektronischen Förderantrags begonnen werden. ⁴Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. ⁵Maßgeblicher Zeitpunkt ist grundsätzlich die bindende Willenserklärung des Antragstellers zum Vertragsschluss. ⁶Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Maßnahmebeginn. ⁷Der Förderantrag „EnergieSystemHaus“ muss ausgedruckt und vom Antragsteller sowie einem Sachverständigen unterschrieben werden. ⁸Es muss sich dabei um einen zugelassenen Sachverständigen aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (abrufbar unter www.energie-effizienz-experten.de) handeln. ⁹Der unterschriebene Förderantrag sowie die KfW-Antragsunterlagen und die Förderzusage der KfW² (jeweils in Kopie) oder alternativ die Bestätigung der Förderfähigkeit durch die KfW sind innerhalb einer Frist von vier Monaten nach dem bestätigten Eingang des elektronischen Antrags in Papierform bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

¹ Der schrittweise Ablauf der elektronischen Antragstellung sowie die Definition des Eingangs des elektronischen Antrags sind dem Merkblatt A „Allgemeines“ zu entnehmen.

² Die Definition der „KfW-Antragsunterlagen“ und der „Förderzusage der KfW“ sind dem Merkblatt A „Allgemeines“ zu entnehmen.



- 6.2 ¹Bei Gemeinschaftslösungen (vgl. Nr. 11.3.2) erfolgt die Antragstellung über die jeweils zuständige Bewilligungsstelle (vgl. Nr. 7). ²Dort erhält der Antragsteller auch nähere Informationen zum Antragsverfahren und zu den erforderlichen Antragsunterlagen. ³Auf Antrag kann die Bewilligungsstelle eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen. ⁴Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. ⁵Maßgeblicher Zeitpunkt ist grundsätzlich die bindende Willenserklärung des Antragstellers zum Vertragsschluss. ⁶Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Maßnahmebeginn.
- 6.3 Bei Überschreiten der Fristen erfolgt keine Förderung.

7. Bewilligungsstellen

¹Die zentrale Bewilligungsstelle für Nordbayern (Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken) ist die Regierung von Unterfranken. ²Für Südbayern (Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben) ist die Regierung von Niederbayern die zentrale Bewilligungsstelle. ³Die Bewilligungsstelle prüft die Förderanträge und erlässt den Zuwendungsbescheid. ⁴Sie prüft die Verwendungsnachweise und zahlt die Zuwendungen aus.

8. Umsetzungszeitraum

- 8.1 Die Maßnahmen müssen innerhalb von 30 Monaten nach dem bestätigten Eingang des elektronischen Förderantrags abgeschlossen sein.
- 8.2 Bei Gemeinschaftslösungen müssen die Maßnahmen innerhalb von 30 Monaten nach der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn bzw. nach der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids abgeschlossen sein.
- 8.3 Bei Überschreiten der Fristen erfolgt keine Förderung.



9. Nachweis der Verwendung

Nach Abschluss der zu fördernden Maßnahmen ist der Verwendungsnachweis (abrufbar unter www.EnergieBonus.Bayern) der Bewilligungsstelle binnen sechs Monaten vorzulegen.

- 9.1 ¹Es wird der einfache Verwendungsnachweis zugelassen. ²Die antragsgemäße und fachlich einwandfreie Umsetzung des Vorhabens ist durch den Antragsteller und den Sachverständigen zu bestätigen. ³Die KfW-Prüfmitteilung³ (in Kopie) über die Summe der bei der KfW-Förderung berücksichtigten förderfähigen Kosten (nur bei Sanierung) sowie über das Erreichen des geforderten KfW-Effizienzhaus-Niveaus ist gemeinsam mit dem Verwendungsnachweis einzureichen. Wird das Bauvorhaben ohne KfW-Förderung durchgeführt, sind **vergleichbare Nachweise** zu erstellen und vom Sachverständigen zu bestätigen. Bei Sanierungsvorhaben ergeben sich die förderfähigen Maßnahmen aus der entsprechenden KfW-Liste.
- 9.2 Bei Überschreiten der Fristen erfolgt keine Förderung.
- 9.3 ¹Zur Qualitätssicherung werden die geförderten Maßnahmen stichprobenartig überprüft. ²Der Antragsteller muss sich im Förderantrag damit einverstanden erklären, dass er mit einer Überprüfung der technischen Umsetzung des Vorhabens sowie des geförderten Gebäudes im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle durch vom Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie beauftragte Dritte einverstanden ist.
- 9.4 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

10. Auszahlung der Zuwendung

Zuwendungen werden nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausbezahlt.

3 Die Definition der KfW-Prüfmitteilung ist dem Merkblatt A „Allgemeines“ zu entnehmen.



Teil 2: Besondere Anforderungen beim „EnergieSystemHaus“

11. Förderung

- 11.1 ¹Damit eine Förderung gewährt wird, muss das Wohngebäude zeitgleich als „KfW-Effizienzhaus“ gefördert werden (KfW-Programme 151 bzw. 430 „Energieeffizient Sanieren“ oder 153 „Energieeffizient Bauen“) oder förderfähig sein. ²Beim Neubau muss nach Abschluss der Maßnahme mindestens das Niveau eines KfW-Effizienzhauses 55 und nach Abschluss der Sanierung von bestehenden Wohngebäuden eines KfW-Effizienzhauses 115 erreicht werden. ³Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen technischen Definitionen der KfW.
- 11.2 ¹Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. ²Dabei setzt sich die Förderung aus einem obligatorischen „TechnikBonus“ und einem optionalen „EnergieeffizienzBonus“ zusammen. ³Mit dem „TechnikBonus“ werden innovative Heiz-/Speicher-Systeme, überwiegend mit einer intelligenten Steuerung (Energiemanagementsystem), gefördert (vgl. Tabelle 1). ⁴Die Energieeffizienz des Gebäudes hat entscheidenden Einfluss auf die Wirksamkeit dieses Heiz-/Speicher-Systems, daher bemisst sich der „EnergieeffizienzBonus“ am Niveau des spezifischen Heizwärmebedarfs q_h (vgl. Tabelle 2). ⁵Die Förderung ist mit der Förderung aus den oben genannten Programmen der KfW kombinierbar. ⁶Außerdem ist eine Kombination dieses Programms mit dem Marktanreizprogramm (MAP) des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und anderen Förderprogrammen grundsätzlich möglich.
- 11.3 „TechnikBonus“: Heiz-/Speicher-Systeme (obligatorisch)
- 11.3.1 ¹Um eine Förderung im Rahmen des „EnergieSystemHauses“ zu erhalten, muss eines der in Tabelle 1 aufgeführten Heiz-/Speicher-Systeme zum Einsatz kommen. ²Der „TechnikBonus“ wird nur für die Wahl eines der folgenden fünf möglichen Heiz-/Speicher-Systeme in der jeweiligen Variante gewährt (vgl. Merkblätter T1 bis T5, abrufbar unter www.EnergieBonus.Bayern):



| Heiz-/Speicher-Systeme | | TechnikBonus (Maximalbetrag) je Wohngebäude |
|------------------------|---|---|
| T1 | Wärmepumpensysteme (vgl. Merkblatt T1) mit Wärmespeicher und Energiemanagementsystem ⁴ | |
| | <ul style="list-style-type: none"> Strombetriebene Wärmepumpe mit Erdwärmekollektor, Erdwärmesonde, Grundwasser- oder Luftwärmepumpe (mit Sonderanforderungen) | 2 000 € |
| | <ul style="list-style-type: none"> Gasbetriebene Wärmepumpe | 2 500 € |
| T2 | Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) (vgl. Merkblatt T2) Eigenstromerzeugung mit KWK, Wärmespeicher und Energiemanagementsystem ⁴ | |
| | <ul style="list-style-type: none"> BHKW (auch Brennstoffzellentechnik) als Einzelanlage | 3 000 € |
| | <ul style="list-style-type: none"> BHKW als Gemeinschafts-BHKW | 4 500 € |
| | <ul style="list-style-type: none"> bei Gemeinschafts-BHKW: Hausanschluss | 1 500 € |
| T3 | Netzdienliche Photovoltaik⁵ (vgl. Merkblatt T3) Speichersystem mit Energiemanagementsystem ⁴ zur Kappung von Erzeugungsspitzen bei PV-Hausanlagen | |
| | <ul style="list-style-type: none"> max. Netzeinspeisung 50 % mit Wärmespeicher | 2 000 € |
| | <ul style="list-style-type: none"> max. Netzeinspeisung 50 % mit elektrischem Speicher | 1 000 / 1 300 € |
| | <ul style="list-style-type: none"> max. Netzeinspeisung 30 % mit elektrischem Speicher und Wärmespeicher | 3 000 / 3 300 € |
| T4 | Solarwärmespeicherung (vgl. Merkblatt T4) Solarthermieanlage mit Wärmespeicher | |
| | <ul style="list-style-type: none"> Heizwasser-Pufferspeicher (ab 1 m³) | 1 000 € |
| | <ul style="list-style-type: none"> Heizwasser-Pufferspeicher (ab 2 m³) | 1 500 € |
| | <ul style="list-style-type: none"> Heizwasser-Pufferspeicher (ab 3 m³) | 2 000 € |
| | <ul style="list-style-type: none"> Heizwasser-Pufferspeicher (100 % solare Deckung des Heizwärmebedarfs) | 9 000 € |
| T5 | Holzheizung (vgl. Merkblatt T5) mit Wärmespeicher | |
| | <ul style="list-style-type: none"> Holzessel mit Brennwerttechnik oder Partikelabscheider (Feinstaubfilter) in Verbindung mit Heizwasser-Pufferspeicher | 1 500 € |

Tabelle 1: förderfähige Heiz-/Speicher-Systeme für den „TechnikBonus“

⁴ Energiemanagementsystem: Flexible Betriebsweise und geeignete Schnittstellen (vgl. Merkblätter A, T1, T2, T3).

⁵ Die maximalen Förderbeträge für T3 „Netzdienliche Photovoltaik“ unterliegen zum Teil einer Degression (analog zur Bundesförderung, KfW 275) und werden ab 01.Juli 2018 abgesenkt.



11.3.2 ¹Der „TechnikBonus“ kann auch für die gemeinschaftliche Nutzung eines Heiz-/Speicher-Systems durch mehrere Ein- und/oder Zweifamilienhäuser gewährt werden („Gemeinschaftslösung“). ²Neben der in Tabelle 1 aufgeführten Gemeinschaftslösung zu T2 erfolgt die Förderung auch für Gemeinschaftslösungen zu den Technikvarianten T1, T4 und T5 (vgl. Tabelle 1).

11.3.3 ¹Um eine Förderung zu erhalten, müssen neben den Anforderungen der KfW die technischen Anforderungen aus dem jeweils einschlägigen Merkblatt T1 bis T5 (abrufbar unter www.EnergieBonus.Bayern) dieses Programms erfüllt sein. ²Dies gilt grundsätzlich auch für Gemeinschaftslösungen.

11.4 „EnergieeffizienzBonus“ (optional)

¹In Ergänzung zum obligatorischen „TechnikBonus“ kann der „EnergieeffizienzBonus“ optional in Anspruch genommen werden. ²Der „EnergieeffizienzBonus“ wird gewährt, wenn das Wohngebäude zusätzlich zu dem geforderten KfW-Effizienzhaus-Niveau eines der folgenden spezifischen Heizwärmebedarf-Niveaus erreicht (vgl. Merkblatt E):

| Energieeffizienz-Niveau – spezifischer Heizwärmebedarf q_h (vgl. Merkblatt E) | | EnergieeffizienzBonus (Maximalbetrag) |
|--|---|--|
| 1. | Sanierung eines bestehenden Gebäudes | je Wohneinheit |
| | 8-Liter-Haus: $q_h \leq 80,0 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ | 3 000 € |
| | 5-Liter-Haus: $q_h \leq 50,0 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ | 6 000 € |
| | 3-Liter-Haus: $q_h \leq 30,0 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ | 9 000 € |
| 2. | Energieeffizienter Neubau | je Wohngebäude |
| | 2-Liter-Haus: $q_h \leq 20,0 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ (nach EnEV ⁶) $q_h \leq 30,0 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ (nach PHPP ⁶) | 3 000 € |
| | 1-Liter-Haus: $q_h \leq 10,0 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ (nach EnEV) $q_h \leq 15,0 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ (nach PHPP) | 9 000 € |

Tabelle 2: Energieeffizienz-Niveaus für den „EnergieeffizienzBonus“

⁶ Erläuterung der Berechnungsverfahren nach EnEV (Energieeinsparverordnung) und PHPP (Passivhaus-Projektierungspaket) können dem Merkblatt A „Allgemeines“ entnommen werden.



³Der Heizwärmebedarf ist ein objektives Maß für den tatsächlichen Wärmebedarf des Gebäudes und kann als Zwischenergebnis den ohnehin erforderlichen EnEV-Berechnungen zur Bestimmung des KfW-Effizienzhaus-Niveaus entnommen werden.

12. Fördervoraussetzungen

¹Bei der geplanten Gesamtmaßnahme zum „EnergieSystemHaus“ muss ein zugelassener Sachverständiger aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (abrufbar unter www.energie-effizienz-experten.de) eine energetische Fachplanung und Baubegleitung vornehmen (die Regelungen der KfW gelten hier entsprechend). ²Dieser muss mit seiner Unterschrift auch die inhaltliche Richtigkeit der energetischen Planung und die für ihn ersichtliche korrekte Umsetzung der geförderten Maßnahmen bestätigen. ³Die Maßnahmen müssen den technischen Mindestanforderungen (vgl. Merkblätter T1 bis T5, abrufbar unter www.EnergieBonus.Bayern) entsprechen und sind durch Fachbetriebe durchzuführen.

13. Art und Umfang der Förderung

13.1 Art der Förderung

¹Die Förderung wird auf Antrag als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt. ²Abweichend hiervon sind die Regelungen zu Gemeinschaftslösungen (vgl. Nr. 13.2.2).

13.2 Umfang der Förderung

13.2.1 ¹Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem gewählten Heiz-/Speicher-System und ggf. nach dem erreichten Niveau des spezifischen Heizwärmebedarfs. ²Der „TechnikBonus“ für das Heiz-/Speicher-System wird je Gebäude einmal gewährt. ³Dies gilt auch für Zweifamilienhäuser. ⁴Für den „TechnikBonus“ gelten alle Ausgaben als zuwendungsfähig, die für das jeweilige Heiz-/Speicher-System anfallen. ⁵Nicht zuwendungsfähig sind Eigenleistungen sowie Ausgaben, die für die Anschaffung oder Errichtung einer EEG-geförderten Anlage entstehen. ⁶Die angegebenen Förderbeträge (vgl. Tabelle 1) sind Maximalbeträge. ⁷Bei einer parallelen Förderung durch das „Marktanreizprogramm (MAP)“ des BAFA darf der „TechnikBonus“ den



nach den Richtlinien des MAP möglichen Förderbetrag nicht überschreiten. ⁸Der optionale „EnergieeffizienzBonus“ für das Erreichen eines spezifischen Heizwärmebedarf-Niveaus wird bei Sanierung je Wohneinheit und bei Neubau je Wohngebäude gewährt. ⁹Die maximalen Förderbeträge je Wohneinheit bzw. je Wohngebäude können der Tabelle 2 entnommen werden. ¹⁰Die angegebenen Förderbeträge sind Maximalbeträge. ¹¹Der „EnergieeffizienzBonus“ darf bei Sanierung maximal 10 % der förderfähigen Kosten der möglichen KfW-Förderung zum Effizienzhaus betragen. ¹²Maßgeblich für die Bemessung der Förderung ist der Zeitpunkt des bestätigten Eingangs des elektronischen Förderantrags.

13.2.2 ¹Bei Gemeinschaftslösungen zu T1, T4 und T5 (vgl. Tabelle 1) beträgt der maximale Förderbetrag des „TechnikBonus“ für die gesamte Gemeinschaftslösung höchstens bis zu 80 % der Summe der maximal möglichen Förderbeträge für eine Einzellösung aus Tabelle 1. ²Die Höhe der Förderung je Antragsteller wird von der Bewilligungsstelle nach Einzelfallprüfung festgelegt. ³Bei einer parallelen Förderung durch das MAP des BAFA darf der „TechnikBonus“ je Wohngebäude den nach den Richtlinien des MAP möglichen Förderbetrag nicht überschreiten. ⁴Der optionale „EnergieeffizienzBonus“ wird bei Sanierung je Wohneinheit und bei Neubau je Wohngebäude gewährt, die maximalen Förderbeträge können der Tabelle 2 entnommen werden. ⁵Der „EnergieeffizienzBonus“ darf bei Sanierung maximal 10 % der förderfähigen Kosten der möglichen KfW-Förderung zum Effizienzhaus betragen.

14. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 3. April 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft. ²Mit Ablauf des 2. April 2017 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie über Förderrichtlinien zur Durchführung des bayerischen 10 000-Häuser-Programms vom 29. Juli 2015 (AllMBl. S. 399), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 4. April 2016 (AllMBl. S. 1514) geändert worden ist, außer Kraft.

Dr. Ulrike Wolf
Ministerialdirigentin